

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

13. Dezember 1999

ENDGÜLTIG
A5-0098/1999

BERICHT

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates (KOM(1999) 544 – C5-0250/1999 – 1999/0219(CNS))

Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatlerin: Hedwig Keppelhoff-Wiechert

Erklärung der benutzten Zeichen	Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse
<p>* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i></p> <p>***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i></p>	<p>I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik</p> <p>II. BUDG Haushaltsausschuß</p> <p>III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle</p> <p>IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten</p> <p>V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung</p> <p>VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt</p> <p>VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie</p> <p>VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten</p> <p>IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik</p> <p>X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>XI. PECH Ausschuß für Fischerei</p> <p>XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr</p> <p>XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport</p> <p>XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit</p> <p>XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen</p> <p>XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit</p> <p>XVII. PETI Petitionsausschuß</p>
<p>(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)</p>	

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - KONSULTATION	4
LEGISLATIVVORSCHLAG	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	7
BEGRÜNDUNG.....	8

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - KONSULTATION

Mit Schreiben vom 10. November 1999 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates (KOM(1999) 544 – 1999/0219(CNS)).

In der Sitzung vom 15. November 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie diesen Vorschlag an den Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden und den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatenden Ausschuß überwiesen hat (C5-0250/1999).

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 24. November 1999 Frau Keppelhoff-Wiechert als Berichterstatterin.

Mit Schreiben vom 26. November 1999 beantragte der Rat die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 112 der Geschäftsordnung.

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 29. November 1999, 6. Dezember 1999 und 13. Dezember 1999.

In dieser Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Berichterstatterin; Carlos Bautista Ojeda, Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Georges Garot, Lutz Goepel, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Heinz Kindermann, Xaver Mayer, Mikko Pesälä, Agnes Schierhuber, Robert William Sturdy, Maj Britt Theorin und Eurig Wyn (in Vertretung d. Abg. Danielle Auroi).

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik hat am 7. Dezember 1999 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 13. Dezember 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wurde auf Mittwoch, 15. Dezember 1999, 10.00 Uhr festgesetzt.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates (KOM(1999) 544 – C5-0250/1999 – 1999/0219(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 10 (neu)

Die Schlußfolgerungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zu den tierärztlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit vom 15. und 16. März 1999 zeigen, daß weitere Bewertungen der möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Verabreichung von rBST an Milchkühe notwendig sind.

Begründung:

Die gesundheitlichen Gefahren von rBST sollten Erwähnung finden.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 11 (neu)

rBST wird in der EU auch weiterhin für den Export hergestellt und verpackt.

Begründung:

Das Parlament sollte bei seiner Unterstützung der Entscheidung der Kommission darauf hinweisen, daß es nicht unproblematisch ist, in der EU ein Produkt herzustellen und diese Herstellung sogar zu fördern, dessen Einsatz für unverantwortlich gehalten wird.

(Änderungsantrag 3)
Artikel 2a (neu)

Die Kommission überwacht auch künftig die wissenschaftliche Erforschung der potentiellen Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Verzehr von Erzeug-

¹ Noch nicht veröffentlicht.

nissen, die von Milchkühen stammen, denen rBST verabreicht wurde, und empfiehlt erforderlichenfalls weitere Präventivmaßnahmen.

Begründung:

Die gesundheitlichen Gefahren von rBST und Milchprodukten, die unter Verwendung von rBST erzeugt wurden, sollten genauer erforscht werden.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 3

Rindersomatotropin, das die Mitgliedstaaten zwecks Ausfuhr nach Drittländern herstellen bzw. einführen, bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Rindersomatotropin, das die Mitgliedstaaten zwecks Ausfuhr nach Drittländern herstellen bzw. zwecks Ausfuhr nach Drittländern einführen, bleibt von dieser Entscheidung unberührt

Begründung:

Von der vorliegenden Entscheidung bleiben unberührt die Produktion von Rindersomatotropin in den Mitgliedstaaten und der Import dieses Stoffes aus Drittländern, sofern in beiden Fällen der Zweck die Ausfuhr in Drittländer ist [Es ist anzumerken, daß hinsichtlich dieser Bestimmung (s. Art. 3 des Vorschlages); die deutsche und die griechische Fassung nicht eindeutig sind und der sprachlichen Überarbeitung bedürfen; die Fassungen in FR und EN sind eindeutig.]

(Änderungsantrag 5)
Artikel 3a (neu)

Die Herstellung, Verpackung oder der Export von rBST darf weder direkt noch indirekt mit EU-Mitteln gefördert werden.

Begründung:

Das Parlament sollte bei seiner Unterstützung der Entscheidung der Kommission darauf hinweisen, daß es nicht unproblematisch ist, in der EU ein Produkt herzustellen und diese Herstellung sogar zu fördern, dessen Einsatz für unverantwortlich gehalten wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates (KOM(1999) 544 – C5-0250/1999 - 1999/0219(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 544¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0250/1999),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0098/1999),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht veröffentlicht

BEGRÜNDUNG

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments hat am 29. November 1999 über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG¹ des Rates (KOM (1999)544) beraten.

I. zum Vorschlag der Kommission

Da die Laufzeit des Verbots des Inverkehrbringens von Rindersomatotropin und jedweder Verabreichung an Milchkühe im Gebiet der Mitgliedstaaten zum Ende des Jahres 1999 ausläuft (auf Grundlage der Entscheidung 90/218/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/936/EG² des Rates), schlägt die Kommission nunmehr vor, Vermarktung und Verabreichung von BST gemeinschaftsweit zu verbieten. Handelte es sich bisher um eine jeweils vorläufige Untersagung der Vermarktung und Verabreichung, soll durch den vorliegenden Vorschlag der Kommission nunmehr eine endgültige Untersagung der Vermarktung von BST und der Verabreichung von BST an Milchkühe erfolgen.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission bezieht sich auf den Schutz der Gesundheit von Tieren. Es wird darauf verwiesen, daß wissenschaftliche Untersuchungen des Fachausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission belegen können, daß der Einsatz von BST am Tier vermeidbare Schmerzzustände hervorruft. Folgerichtig wird Artikel 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage genannt.

II. zur Bewertung des Vorschlags

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat in seiner Behandlung des vorliegenden Vorschlags auch den Aspekt der Volksgesundheit thematisiert. Während Untersuchungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAWAH) zum Einsatz von BST belegen, daß sich bei Rindern Euterentzündungen und Läsionen an Füßen und Beinen erhöhen, sowie Fortpflanzungsstörungen begünstigt werden, kann nach Auskunft der Kommission derzeit kein wissenschaftlich begründeter Nachweis von Schädigungen bei Menschen beim Verzehr von Produkten, welche BST beinhalten bzw. aus Vorprodukten hergestellt sind, erbracht werden.

Die Kommission bleibt daher aufgefordert, die Anstrengungen zu einem wissenschaftlichen Nachweis der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch BST zu verstärken.

Desweiteren sind auch die Drittlandsein- und ausfuhren von BST-Erzeugnissen thematisiert worden. Von der vorliegenden Entscheidung bleiben unberührt die Produktion von Rindersomatotropin in den Mitgliedstaaten und der Import dieses Stoffes aus Drittländern, sofern in beiden Fällen der Zweck die Ausfuhr in Drittländer ist [Es ist hierzu anzumerken, daß hinsichtlich dieser Bestimmung (s. Art. 3 des Vorschlages) die deutsche und die griechische Fassung nicht eindeutig sind und der sprachlichen Überarbeitung bedürfen].

¹ ABl. L 116 vom 08.05.1990 S. 027

² ABl. L 366 vom 31.12.1994 S. 019-020

Nach den allgemeinen WTO-Regeln (Welthandelsorganisation) könnte die Einfuhr von Produkten aus Drittländern, welche BST stofflich beinhalten, nur dann untersagt werden, wenn eine eindeutige wissenschaftlich nachweisbare Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Dies konnte bisher bei der Anwendung des Hormons BST nicht nachgewiesen werden. Die Problematik des vorliegenden Vorschlags liegt darin begründet, daß zwar Vermarktung und Verabreichung in den Mitgliedstaaten der Union untersagt werden, aber die Einfuhr von Produkten, welche im Ausland einen BST-Zusatz erfahren, gegenwärtig nicht untersagt werden kann.

In Anbetracht der rechtlichen Grundlage bilden die Tiergesundheits- und Tierschutzaspekte mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen die entscheidende Begründung zur endgültigen gemeinschaftsweiten Untersagung der Vermarktung und Verabreichung von BST an Milchkühe ab dem 1.1.2000.

(Alle Mitgliedstaaten haben mit Beschluß 78/923/EWG³¹ des Rates ein Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt. Alle Mitgliedstaaten haben dieses Abkommen ratifiziert.)

Dem Vorschlag kann darüber hinaus in Anbetracht der folgenden Erwägungen zugestimmt werden:

- Rindersomatotropin (BST) ist ein durch gentechnische Verfahren (=rekombiniertes Rindersomatotropin, rBST) gewonnenes Hormon, das dem natürlichen, von der Hirnanhangdrüse (Hypophyse) des Rindes ausgeschütteten Hormon, ähnelt. Die Verabreichung von BST kann zu einer erhöhten Milchleistung der Milchkühe führen.
- Die durch BST verursachten potentiellen Veränderungen der Milchzusammensetzung sind nicht abschließend geklärt. Bisher hat kein Mitgliedstaat Feldversuche mit rekombinierten Wachstumshormonen durchgeführt. Der Gefahr in Folge einer Erhöhung des Gehalts an somatischen Zellen in der Milch sowie an Rückständen von Antibiotika (die behandelten Kühe erkranken häufiger an klinischer bzw. subklinischer Mastitis) muß besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Die Tatsache, daß eine begrenzte Anzahl von Ländern, in denen ein Produktionsdefizit herrscht, den Einsatz des Hormons zugelassen haben, darf nicht dazu führen, daß die Gesundheitsnormen auf internationaler Ebene abgeschwächt werden.
- Der BST-Einsatz könnte ernsthafte Folgen für den Export haben, da weltweit kein großer Abnehmer bzw. Produzent/Exporteur von Milch und Milcherzeugnissen, außer den USA, die Verwendung des Hormons zugelassen hat.
- BST wird von den Verbrauchern abgelehnt. Die Anwendung von BST könnte zu einer Änderung der Konsumgewohnheiten der Verbraucher führen und somit das Ungleichgewicht in den Sektoren Milch, Milcherzeugnisse und Rindfleisch durch die Schlachtung nicht mehr benötigter Milchkühe weiter verschärfen.
- Die Anwendung von BST wird der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlage entziehen. Schon unter normalen Bedingungen werden Überschüsse produziert. Insofern hätte die Anwendung von BST hohe Folgekosten für die Erhaltung der Kulturlandschaft und steht im Kontrast zu den Leitlinien der GAP.

¹ ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 012-013